

## AK TIPP:

# WORAUF ES ANKOMMT, WENN IHR ZUSCHUSS ZUM KINDERBETREUUNGSGELD ZURÜCKGEFORDERT WIRD

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ist ein Darlehen, das bei Besserung der Einkommenssituation an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss.

Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen sind beide Elternteile verpflichtet, den Zuschuss zurückzahlen, wenn das gemeinsame Einkommen der Eltern € 25.440,-- pro Kalenderjahr überschreitet.

Bei alleinstehenden Elternteilen muss grundsätzlich der andere Elternteil den Zuschuss zurückzahlen, wenn sein Einkommen € 10.175,-- pro Kalenderjahr überschreitet. Wurde der andere Elternteil nicht bekannt gegeben, ist jener Elternteil, der den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld bezogen hat, zur Rückzahlung verpflichtet.

Die Begriffe „verheiratet“, „in Lebensgemeinschaft lebend“ bzw. „alleinstehend“ beziehen sich auf jenen Zeitraum, während dessen der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Bei der Berechnung der Abgaben gelten die Einkünfte gemäß § 2 Abs 2 EStG zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinn des § 3 Abs 1 Z 5 lit a, c und d EStG. Dazu zählen beispielsweise das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe, etc., die daher miteinzubeziehen sind.

Die Höhe der Abgaben ist mit der Höhe des ausbezahlten Zuschusses begrenzt. Die Abgabe ist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres zu leisten, in welchem das Kind geboren wurde und endet spätestens mit dem 15. Lebensjahr des Kindes.

Für die festgesetzte Abgabe kann ein Ansuchen um Ratenzahlung gem. § 212 BAO beim Finanzamt gestellt werden.

Jedenfalls empfiehlt sich eine Überprüfung, ob der rückzuzahlende Zuschuss an das Finanzamt bereits von der Gebietskrankenkasse beim anderen Elternteil – mangels Überschreitung der Zuverdienstgrenze zum Zuschuss – zurückgefordert und/oder zurückgezahlt wurde.

Falls das Einkommen nicht richtig errechnet wurde oder die Rückforderung bereits von der Gebietskrankenkasse erfolgte, besteht die Möglichkeit, eine Berufung gegen den Bescheid beim Finanzamt innerhalb eines Monats einzulegen. Eine Berufung empfiehlt sich auch in jenen Fällen, in denen der andere Elternteil zur Rückzahlung verpflichtet wurde, ohne vorher von der Gebietskrankenkasse informiert worden zu sein.



WIEN